

kloster abhängig und nur zur Besorgung der Oekonomie in die Frauenklöster entsandt waren.

Die S. 92 f Anm. 1 und 2 angeführten Stellen aus der Oxforder Benediktinerregel sind nicht eine Besonderheit dieser Bearbeitung der Regel, wie es nach der Darstellung den Anschein hat, sondern sie sind schon in der Regula S. Benedicti enthalten und zwar ist „Von der mazzen des drankes. Ein ielich hat ir eigene gabe“ usw., einfach eine Uebersetzung des 40. Kapitels De mensura potus. Unusquisque habet proprium donum ex Deo etc., während der Ausdruck „mixtum“ dem 38. Kapitel De hebdomadario lectore entnommen ist: Frater autem hebdomadarius accipiat mixtum priusquam incipiat legere. . . .

Diese Bemerkungen wollen keineswegs das Verdienst der tüchtigen Arbeit schmälern, sondern nur auf einige Punkte hinweisen, bei denen die Begeisterung für den Gegenstand den Verfasser offenbar aus den vorliegenden — wenigstens aus den als Belege angegebenen — Zeugen zu viel hat herauslesen lassen. Für die historische Forschung ist oft ein nach reiflicher Erwägung der Gründe für und wider gesprochenes Non liquet ein größerer Ertrag als die Aufstellung einer Behauptung, die besser in unsere Auffassung der Sachlage zu passen scheint, oder auf schwachen Füßen steht.

Maria Laach.

P. Lambert Kraemer.

**Citeaux in den Jahren 1109—1119.** Von P. Gregor Müller. (Sonderabdruck aus der Cist.-Chronik XXVIII.) Deutsch, Bregenz 1916.

Aus der Gründungsgeschichte von Citeaux wird der wichtige Abschnitt von 1109—1119, die Wirksamkeit des Abtes Stephan behandelt. Die Abhandlung beginnt mit Berichten aus dem Vorleben Stephans. Dann folgen die weisen Satzungen, die Prüfungen und Schwierigkeiten, Sorgen und Bemühungen des Abtes, wie auch die ungeahnten Erfolge, deren er sich endlich freuen konnte; so der Eintritt Bernhards und die zahlreichen Klostergründungen; endlich die Gründung des neuen Ordens und die Verfassung der Charta Charitatis. Der Verfasser geht überall den ursprünglichen Berichten nach und läßt den Leser alles miterleben. Ein lebendiges, quellenmäßiges Bild vom Leben und Streben in Citeaux, voll Anregung und Belehrung.

S. Pletzer.

**Kirche und Staat und Kirchenstaat nach dem hl. Bernhard von Clairvaux.** Theologische Inauguraldissertation der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg i. Br. von Jerzy v. Kozlowski, Posen 1916.

Eine der markantesten und weltbewegendsten Mönchsgestalten des 12. Jahrhunderts ist und bleibt die des hl. Bernhard. Wie eine Lichtgestalt tritt er aus dieser verworrenen Zeit des fast ununterbrochenen Ringens zwischen Sacerdotium und Imperium (Regnum), zwischen Papst und Kaiser (König) hervor. Das Ansehen dieses „monachus griseus“ war so groß, sein Urteil so gewaltig und ausschlaggebend, daß Päpste und Bischöfe seinen Rat und seine tatkräftige Hilfe in Zeiten der Not stets verlangten und selbst Könige und Fürsten derselben nicht entbehren konnten. Denken wir nur an die traurigen Zeiten des Papstes Innozenz II. und seines Gegners Anaklet II., an die Geschichte Lothars III. von Sachsen und des Königs Konrad III. Nach beiden Richtungen hin mußte der hl. Bernhard, gebeten und aus freiem Antriebe, Stellung nehmen. Und dies tat er mit Freimut, ohne Scheu, ohne Menschenfurcht, ohne jegliche Rücksicht auf das Ansehen der Person. Bei dieser Stellungnahme des großen Kirchenlehrers zu Sacer-

dotium und Imperium kommen seine Anschauungen über die Stellung, über das gegenseitige Verhältnis beider, kommen seine kirchenpolitischen Anschauungen über das Verhältnis zwischen Kirche und Staat und schließlich seine Auffassung vom Wesen eines Kirchenstaates zum Ausdruck. — Bei Beurteilung seiner Anschauungen müssen wir uns stets vor Augen halten, daß wir in dem hl. Bernhard einen überaus ideal veranlagten, strengen, ungemein lebhaften, äußeren Eindrücken sehr leicht zugänglichen Mönch vor uns haben, der in seinem Urteile über die Welt und die Uebel und Schäden in Welt und Kirche nicht ganz frei von hartem Pessimismus ist. Die politische Anschauung des hl. Bernhard über das Verhältnis von Kirche und Staat wurde schon in der ersten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts von A. Neander, fortgesetzt von S. M. Deutsch, in neuerer Zeit von G. Hüffer, G. Hoffmeister, J. Thiel und E. Vacandard beleuchtet. Selbst auch in den „Studien“ erschien (1907 und 1908) von P. Augustin Steiger aus Marienstatt eine instruktive Abhandlung über den berühmten Heiligen, seine Geschichtsphilosophie und Kirchenpolitik.

Auf den Ergebnissen der Studie Steigers fußt nun vorliegende Inauguraldissertation. Kozłowski kommt eigentlich, wie er selbst sagt, zu keinen wesentlich neuen Resultaten, sondern die Anschauungen Steigers über die kirchenpolitische Tätigkeit des hl. Bernhard stehen durch die kritische „Nachprüfung“ Kozłowskis nunmehr erhärtet und gefestigt da. Das Verhältnis von Staat und Kirche (wie der Abt von Clairvaux es selbstständig und glänzend in seiner Schrift „de consideratione“ dargelegt hat), eine Frage, die am meisten im „Jahrhundert des hl. Bernhard“ besprochen und umstritten wurde, erscheint durch Kozłowskis Dissertation in wirklich erschöpfender und systematischer Weise in klares Licht gebracht.

Kirche und Staat sollen sich nicht gegenseitig aufreiben, sondern einander aufbauen und stützen und in einträchtigem Zusammenwirken der menschlichen Gesellschaft nützen. Der König soll die Autorität des Papstes stützen. Das Sacerdotium ist in der kirchlichen, das Regnum (Imperium) in der weltlichen Obrigkeit niedergelegt. In Angelegenheiten der Seele unterstehen alle der Kirche. Beide Obrigkeiten sind in ihrer Art die höchsten nach der Auffassung des hl. Bernhard. „Papst und Kaiser ehrt in gleicher Weise!“ Bernhards Wunsch ist es, daß Kirche und Staat ein getrenntes Wirkungsfeld haben. Die Kirche kann in bezug auf das materielle Schwert dem Staate gegenüber nur ihr Verlangen, ihren Willen kundtun, der erfüllt werden (de consideratione, I. IV., c. 3.) muß.

Kozłowski kommt in seiner Studie über die kirchenpolitischen Ansichten Bernhards betreffend das Verhältnis von Staat und Kirche zu folgendem Endergebnisse: Die Kirche hat keine absolute Oberherrschaft über den Staat, auch nicht in zeitlichen Dingen; die beiden höchsten Gewalten in Kirche und Staat sollen nebeneinander bestehen und jede in ihrer eigenen Sphäre arbeiten und sich gegenseitig stützen und fördern.

Nach dem hl. Bernhard hat der Papst ein Recht auf weltliche Herrschaft. Dieses sei jedoch kein göttliches, sondern beruhe auf „königlichen Privilegien“. Der Papst solle jedoch in den Staatsgeschäften nicht „aufgehen“. Die Arbeit im „Weinberge des Herrn“ sei des Papstes Hauptaufgabe.

Die Arbeit ist klar und durchsichtig disponiert. Ein Index wäre wünschenswert. Die benützte Literatur ist unvollständig. Selbst bedeutende Arbeiten über den hl. Bernhard wie: von G. Hoffmeister, G. Hüffer usw. werden übersehen; letzterer wird wohl in der Anmerkung erwähnt. Im großen und ganzen bildet aber Kozłowskis Dissertation einen wertvollen vervollständigenden Beitrag zur Geistesgeschichte, zunächst der des hl. Bernhard, dann auch seiner Zeitepoche überhaupt. Nova subsequantur!

Iglau.

P. Theobald Krappel.